

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe - 32.5 Tagesbetreuung für Kinder



**Informationen zur Übernahme der Kosten- bzw. Teilnahmebeiträge
in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und Betreuenden Grundschulen**

gemäß § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 22 – 24 SGB VIII

Die Übernahme der Kosten- bzw. Teilnahmebeiträge in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und Betreuenden Grundschulen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

I. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen!

II. Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

haben seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII).

Der Rechtsanspruch unterscheidet einen *bedarfsunabhängigen Grundanspruch* sowie einen *darüber hinaus gehenden Anspruch*, der sich nach dem individuellen Bedarf richtet.

Nähere Einzelheiten zum Umfang der bedarfsunabhängigen Betreuungsmodule und möglicher darüber hinaus gehender Betreuungszeiten in einer Tageseinrichtung erhalten Sie bei Ihrer Wohnortgemeinde- oder -stadt.

Der Förderumfang in Kindertagespflege ist in der Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 07.12.2020 geregelt. Die Satzung finden Sie unter: <https://bit.ly/2JVWYOh>

III. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist in Hessen ein Regelplatz im Umfang der ab 01.08.2018 geltenden täglichen Beitragsfreistellung nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), definiert.

IV. Schulkinder mit einem entsprechenden Betreuungs-Bedarfskriterium

Die Kosten bzw. Teilnahmebeiträge für bedarfsgerechte Ganztagsplätze für die Altersgruppe **III** (in Hessen ab 6 Stunden durchgehender, täglicher Betreuungszeit) sowie Betreuungsplätze für Schulkinder **IV** werden nur dann übernommen, wenn ein entsprechendes Bedarfskriterium erfüllt ist. Dies ist der Fall, wenn

1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Insbesondere trifft dies auf Kinder aus

besonders belasteten Familien zu. Dem Antrag ist dann eine aussagekräftige und nachvollziehbare pädagogische Stellungnahme der Tageseinrichtung beizufügen.

2. die Erziehungsberechtigten

(Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten)

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

Dem Antrag sind bei Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes entsprechende Nachweise beizufügen!

Als Voraussetzung für die Kostenübernahme darf das Familieneinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Diese Einkommensgrenze ist für jede Familie individuell zu berechnen.

Ferner erfolgt eine Kostenübernahme, wenn die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (§90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Ihre Antragsangelegenheit können Sie gerne mit der

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe - Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder 32.5

Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Tel. 06441 407 -1507, 1513 oder 1544
E-Mail: jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de

Europaplatz 1, 35683 Dillenburg
Tel. 02771 407 - 6078 oder 6079
E-Mail: jugendhilfe-dill@lahn-dill-kreis.de

besprechen.

Der Antrag auf Kostenübernahme ist bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung oder dem Kommunalen Jobcenter Lahn-Dill zu stellen und von dort an den Fachdienst „Tagesbetreuung für Kinder, Bereich Finanzielle Förderung“ weiterzuleiten.

Im Falle der Antragstellung auf Kostenübernahme in Kindertagespflege ist der Antrag einschließlich der notwendigen Nachweisführung durch die Eltern bzw. das alleinerziehende Elternteil an den Fachdienst „Tagesbetreuung für Kinder, Bereich Finanzielle Förderung“ zu richten.

Bezüglich der Antragstellung zur Übernahme der Kosten für die **Mittagsverpflegung** sind folgende Dienststellen zuständig:

Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld:	Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistung nach SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz:	Bezieher von Erwerbseinkommen:
<p>Kommunales Jobcenter Lahn-Dill Sophienstraße 5 35576 Wetzlar</p> <p>Tel. 06441 2107-0</p> <p>Wilhelmstraße 16-22 35683 Dillenburg</p> <p>info@jobcenter-lahn-dill.de</p>	<p>Lahn-Dill-Kreis Abt. Soziales und Integration Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar</p> <p>Tel. 06441 407-1406</p> <p>Wilhelmstraße 16-22 35683 Dillenburg</p> <p>Tel. 02771 407-4150 bildung-teilhabe@lahn-dill-kreis.de</p>	<p>Lahn-Dill-Kreis Abt. Kinder- und Jugendhilfe Fachdienst: Tagesbetreuung für Kinder Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar</p> <p>Kontaktdaten: wie zuvor</p>

Weitere Informationen dazu auch unter:

<https://www.lahn-dill-kreis.de/buergerservice/soziales/bildung-teilhabe/>